



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-69/2024

Datum: 09. August 2024

Aktenzeichen	KE/810/816
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Herr Molitor

Beratungsfolge

Termin

Magistrat	27. August 2024
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	09. September 2024
Stadtverordnetenversammlung	23. September 2024

Betreff:

2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein - Neukalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2025 und 2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein mit Wirkung zum 01.01.2025 in der Fassung der Anlage (2. Änderungssatzung zur EWS Stadt Eltville) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein beauftragte die Kanzlei Willitzer Baumann Schwed die kostendeckenden Abwassergebühren nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, getrennt nach einer Gebühr für die Schmutzwassereinleitung und einer Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung, zu kalkulieren. Die Kalkulation ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG). Dies ist durch die Trennung von Schmutz- und Niederschlagswassereinleitung gewährleistet.

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Kostenüber- oder -unterdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Aufgrund des zweijährigen Kalkulationszeitraums und des Erfordernisses gleicher Gebührensätze innerhalb des Kalkulationszeit-

raums werden die Über- und Unterdeckungen jeweils über den gesamten Kalkulationszeitraum kompensiert.

Um einen planmäßigen Abbau der im Kalkulationszeitraum fälligen Über- und Unterdeckungen zu erreichen, wurde die Überdeckung 2019 sowie die Unterdeckung 2020 bereits in die vorherige Kalkulation der Jahre 2023 und 2024 einbezogen und im Jahr 2024 vollständig ausgeglichen. Um eine Harmonisierung und einen planmäßigen Abbau der im Kalkulationszeitraum fälligen Über- und Unterdeckungen zu erreichen ist die Unterdeckung des Jahres 2021 in der Kalkulation zum erforderlichen Ausgleich im Jahr 2025 und 2026 berücksichtigt. In Abstimmung mit der Verwaltung wurde die Unterdeckung aus 2022 bereits in dieser Kalkulation miteinbezogen.

	Überschuss KAG	davon Schmutzwasser	davon Niederschlagswasser
Überdeckung 2019	306.153,73 €	227.249,85 €	78.903,88 €
Unterdeckung 2020	-138.445,76 €	-85.949,64 €	-52.496,12 €
Unterdeckung 2021	-718.878,55 €	-287.396,03 €	-431.482,52 €
Unterdeckung 2022	-723.990,49 €	-320.085,99 €	-403.904,50 €
Über-/Unterdeckung 2023	-272.906,55 €	-290.540,59 €	17.634,04 €
Stand zum 31.12.2023	-1.548.067,62 €	-756.722,40 €	-791.345,22 €

Ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrags ergeben sich folgende kostendeckenden Benutzergebühren für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026:

- Schmutzwassergebühr: $1.986.364,67 \text{ €} \cdot 828.000 \text{ m}^3 = 2,40 \text{ €/m}^3$
- Niederschlagswassergebühr: $846.925,71 \text{ €} \cdot 1.642.000 \text{ m}^2 = 0,52 \text{ €/m}^2$

Die durch Nachkalkulation errechneten Gebührenüber- bzw. -unterdeckungen aus Vorjahren wurden den Kostenträgern zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Über- und -unterdeckungen ergibt sich folgender durch Gebühren zu deckender Aufwand:

- Schmutzwassergebühr: $2.290.105,69 \text{ €} \cdot 828.000 \text{ m}^3 = 2,77 \text{ €/m}^3$
- Niederschlagswassergebühr: $1.264.619,22 \text{ €} \cdot 1.642.000 \text{ m}^2 = 0,77 \text{ €/m}^2$

Die Gebühren sind durch den Abbau der nach KAG zu berücksichtigenden Gebührenunterdeckungen beeinflusst. Diese Effekte werden entfallen, wenn die Vorträge abgebaut sind.

Wesentliche Veränderungen sind dem beigefügten Plan-Ist-Vergleich zu entnehmen. In den Jahren 2021 und 2022 sind höhere Kosten als ursprünglich geplant entstanden. Zudem haben sich durch zu hoch angesetzter Mengen beim Schmutzwasser Mindereinnahmen ausgebildet. Hierbei noch nicht berücksichtigt sind die bei der Plankalkulation einbezogenen Unter- und Überdeckungen der Vorjahre, die die weiteren Abweichungen/Unterdeckungen der Nachkalkulationen erklären.

Den Plandaten selbst liegen die Vorjahresergebnisse und Bedarfe der Jahre 2025 und 2026 zugrunde. Im Bereich Materialaufwand und bezogene Leistungen sind im Wesentlichen die lfd. Ingenieurkosten und die Instandhaltungs- / -setzungskosten für das Kanalnetz enthalten. Basis ist eine jährliche / regelmäßige Beauftragung im Rahmen eines Sanierungsauftrages, der insbesondere die im Zuge der Kanaluntersuchung (EKVO) festgestellten Schäden beseitigen soll. Danaben sind auch Kosten berücksichtigt, die im Zuge der technischen Betriebsführung für die Beseitigung von Störungen oder anderen Defekten anfallen können.

Der Personalaufwand berücksichtigt das eingesetzte Personal und die tariflichen Gegebenheiten. Die Abschreibungen berücksichtigen die bereits bilanzierten Kanalanlagen und die im Kalkulationszeitraum vorraussichtlich fertiggestellten Kanalanlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigen regelmäßige Untersuchungskosten für die Abwässer und die Kanalzustände sowie die vertraglich geregelten Kosten für die technische Betriebsführung durch den AVOR.

Die Aufwendungen der ILV Kasse und Steueramt berücksichtigen die durchschnittlichen Kosten für die Bearbeitung der Gebührenbescheide nach Fallzahlen. Die Verbandsumlage ist gemäß Beschlusslage / Mittelanmeldung durch den AVOR veranschlagt worden.

Die kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt die bereits bilanzierten Kanalanlagen und die im Kalkulationszeitraum vorraussichtlich fertiggestellten Kanalanlagen jeweils abzüglich erhaltener Beiträge und Zuschüsse. Die kalkulatorische Verzinsung wurde aufgrund gestiegener Kapiatmarktzinsen von 3,5% auf 4,0% erhöht.

Die durch Nachkalkulation errechneten Gebührenüber- / -unterdeckungen aus Vorjahren wurden den Kostenträgern ebenfalls zugeordnet. Unter Berücksichtigung der Über- / -unterdeckungen verbleiben folgende Gebührensätze (Mischkalkulation) für den Kalkulationszeitraum 2025 und 2026:

Schmutzwassergebühr = 2,77 €/m³ (bisher 2,19 €/m³) und
Niederschlagswassergebühr = 0,77 €/m² (bisher 0,57 €/m²)

Die Festsetzungen der Gebührensätze entsprechen vollumfänglich den Regelungen des KAG und den Verteilungsmaßstäben der einschlägigen Gutachten zum Verteilungsmaßstab Schmutz- und Niederschlagswasser. Die neu kalkulierten Gebührensätze stellen sich im Vergleich (Jahr 2024) mit den Nachbarkommunen wie folgt dar:

Geisenheim: 2,32 € / m³ Schmutzwasser, 0,50 € / m² Niederschlagswasser
Rüdesheim: 2,60 € / m³ Schmutzwasser, 0,56 € / m² Niederschlagswasser
Kiedrich: 2,55 € / m³ Schmutzwasser, 0,79 € / m² Niederschlagswasser
Walluf: 2,15 € / m³ Schmutzwasser, 0,62 € / m² Niederschlagswasser
Lorch: 2,65 € / m³ Schmutzwasser, 0,59 € / m² Niederschlagswasser
Oestrich-Winkel: 2,73 € / m³ Schmutzwasser, 0,45 € / m² Niederschlagswasser

Wie aus der Gebührenberechnung ohne Berücksichtigung des Ergebnisvortrags deutlich wird, ist nach dem Abbau der Unterdeckung auf Grundlage der aktuellen Kosten- und Mengen- bzw. Flächenstruktur mit einer Senkung der Schmutzwassergebühren um 0,37 € je Kubikmeter Schmutzwasser und einer Senkung der Niederschlagswassergebühr um 0,25 € je Quadratmeter versiegelter Fläche zu rechnen. Hier sind jedoch möglicherweise angefallene Über- und Unterdeckungen aus den verbleibenden Haushaltsjahren ab 2023 noch nicht berücksichtigt.

Am Beispiel einer Modellfamilie, wie es auch gerne vom Landesrechnungshof im Rahmen der „Vergleichenden Prüfungen“ zur Anwendung gebracht wird, kommt es bei einer Verursachung von 150 m³ Schmutzwasser und einer versiegelten Fläche (Niederschlagswasser) von 100 m² im Vergleich der bisherigen Kosten von rd. 385,50 € / Jahr zu den künftigen Kosten von rd. 492,50 € / Jahr - zu einer Kostensteigerung von rund 27,8% (oder 8,92 € pro Monat).

Die 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Eltville am Rhein enthält folgende neue Festsetzungen / Änderungen:

Artikel 1 zu § 24 Abs. 1 EWS: Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser bisher 0,57 €/m²; neu 0,77 €/m².

Artikel 2 zu § 26 Abs. 1 a EWS: Gebühr für Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage (Schmutzwasser) bisher 2,19 €/m³; neu 2,77 €/m³.

Artikel 2 zu § 26 Abs. 1 b EWS: Gebühr für Frischwasserverbrauch bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung (Schmutzwasser) bisher 1,91 €/m³; neu 2,41 €/m³.

Artikel 2 zu § 26 Abs. 2 Satz 3 EWS: Gebühr für Frischwasserverbrauch bei einem CSB bis 1050 mg/l (Schmutzwasser) bisher 2,19 €/m³; neu 2,77 €/m³.

Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

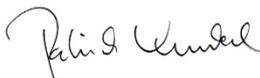
Grundsätzlich haben gering ändernde Gebührensätze keine wesentlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, da die Abbildung / Abrechnung im Gebührenhaushalt stets ausgeglichen erfolgt und auch die Veranschlagung der eigenen Kosten für Schmutz- und Niederschlagswasser grds. in ausreichender Höhe veranschlagt sind / fortgeschrieben werden.

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Die Kalkulation kostendeckender Gebühren ist in § 10 KAG festgeschrieben. Die Festsetzung des Kalkulationszeitraums auf zwei Jahre ermöglicht es in kurzen und regelmäßigen Abständen die aktuellen Über- und / oder Unterdeckungen aus den vorhergehenden Jahren in den Kalkulationen zu berücksichtigen aber auch künftige Entwicklungen im Abwasserbereich bereits frühzeitig der Kalkulation zu unterwerfen. Ein Kalkulationszeitraum von zwei Jahren sorgt zusätzlich für eine gewisse Gebührenstabilität.

Anlage(n):

- (1) 2. Änderungssatzung EWS 2024
- (2) Gebührenkalkulation Abwasser Eltville
- (3) Plan-Ist Vergleich 2021 Eltville
- (4) Plan-Ist Vergleich 2022 Eltville
- (5) Plan-Ist Vergleich 2023 Eltville
- (6) Präsentation Gebührenkalkulation 2025 und 2026 Abwasser


Patrick Kunkel
Bürgermeister